

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 4 (1878)  
**Heft:** 45

**Vereinsnachrichten:** Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hiermit sind wir zum zweiten Hauptpunkt der legislativen Novelle vorgeschritten. Während die Gleichwertigkeit der Bildung der künftigen Ausgestaltung auf dem Felde der Reglements die ausgiebigste Freiheit offen lässt, ist die Minderwerthung im Soldansatz nett und deutlich fixirt. Fr. 400 werden für die Preisgebung der Gleichheit im Bildungsgange abgezogen.

Selbstverständlich werden die Väter des Entwurfs diese Begründung des Vorschlages nicht als die ihrige zugestehen. So viel in konfidenzieller Weise diesfalls kund geworden, lautet die hauptsächlichste Motivirung so: Der Lehrer vermag (kraft zäherer physischer Konstitution) mehr zu leisten, als die Lehrerin; folglich gebührt ihm eine grössere Besoldung. — Der Satz lautet theoretisch äusserst säuberlich; aber wie macht er sich in der praktischen Anwendung? Gewinnt der Lehrer dadurch einen einzigen Rappen mehr, dass die Lehrerin Fr. 400 jährlich weniger bezieht? Wenn sie in Wahrheit minder verdient, so belasse man sie (seitens der Gemeinden) auf dem Minimum der Lehrerbefördung und bessere man diese an die Lehrer durch Zulagen auf, wie dies ja bisanhin in freiwilligster Weise vielfach geschehen ist. Durch das neue Gesetz würden gerade diese Erhöhungen entschieden gefährdet. Da würde es künftig heissen: Der Lehrer bezieht bei der gesetzlichen Besoldungshöhe immerhin Fr. 400 mehr als die Lehrerin; der Unterschied genügt! — So schliesst die vorgeschlagene Maassregel ohne anders eine Herunterdrückung des Marktpreises auch für die Lehrer in sich.

Eine zweite Begründung derselben soll lauten: Als allein stehende Personen, die nicht, wie zumeist der Lehrer, eine Familie zu ernähren und einige Kinder auszubilden die Aufgabe haben, sind die Lehrerinnen für ihr späteres Dienstalter einiger minder hohen Besoldung bedürftig. — Wir halten auch diesen Einwurf für wieder nur scheinbar zutreffend. Denn der alternde Lehrer, der einer Familie in Treuen vorgestanden hat, findet unschwer bei einem Gliede derselben einen Ruheport für seine Invalidenzeit. Der alten Lehrerin dagegen steht ein solcher weit weniger bereit; sie bedarf auf mehr offener Rhede eines guten Ankergrundes ersparten Kapitals.

Wollte man die fiskalische Zuckung damit begründen, dass die Lehrerinnenbildung für den Staat eine kostspielige Angelegenheit darum sei, weil viele der jungen Pädagoginnen bald heirathen und dadurch dem Staatsdienst verloren gehen: so müsste es zunächst sehr ungerecht erscheinen, wenn die im Dienst Ausharrenden für die Deserteurinnen büßen müssten; zum andern geht — staatswirtschaftlich gerechnet — für das Gesamtwesen nichts verloren, wenn auf theilweise Kosten der Staatskasse vortreffliche Mütter gebildet werden. Wollte indess wirklich der Staat für jenen Verlust sich einigermaassen entschädigen, so könnte er das am geeignetsten auf dem Wege der Rückforderung ertheilter Stipendien abthun, wie dies z. B. von Appenzell A./Rh. innert den Grenzen genauer Regelung durchgeführt wird.

Gegen das Fallenlassen der Dienstalterszulagen machen wir schliesslich auf die Unebenheit aufmerksam, die dadurch entstünde, dass einigen Lehrerinnen, die zur Zeit im Genusse der Zulagen stehen, diese wieder entzogen werden müssten.

In Summa halten wir den Entwurf für äusserst prinzipielllos. Er verquickt Einheitlichkeit und Spaltung in ungenirtester Weise. Würde er sagen: Wir schaffen Elementarlehrerinnen mit minderem Patent und minderer Besoldung, wie ein solcher Unterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrern besteht: wir müssten uns gegen eine neue minderwerthige Kategorie im Lehrerstande erklären; aber das Lob der Anerkennung bezüglich seiner Klarheit und Reinlichkeit könnten wir einem sothanen Vorschlag nicht versagen.

Als eine Halbheit nicht bloss, sondern als eine eigentliche Spielerei betrachten wir die Vorenthalten des passiven Wahlrechts (§ 10). Eine derartige Kleinigkeitskrämerei sollte sich nicht auf den Boden verirren, der von der Gleichberechtigung beider Geschlechter für den Lehrerberuf redet. In den Lehrerversammlungen von Nordamerika funktionieren regelmässig Lehrerinnen in den Aktuarabtheilungen der Vorstände. Ein Lehrerkonvent in der Stadt Zürich befindet sich seit einigen Jahren bei der Protokollführung durch eine Aktuarin sehr wohl: das neue Gesetz würde die Fortdauer dieses schönen Verhältnisses verunmöglichen.

Ohne allen Rückhalt, aber, wie wir glauben, in angemessenen Schranken haben wir uns über die Gesetzesnovelle ausgesprochen. Es mag aus unsren Erörterungen klar hervorgehen, was wir nicht wollen: eine gelinde Ueberschwemmung durch Lehrerinnen mit spezifischer Sonderbildung, — durch Lehrerinnen, welche im Gegensatz zu den widerhaarigen Lehrern den Gemeinden und deren Heilslenkern allzu fügsam sich erweisen. Aber freudig fordern wir Hand in Hand mit möglichst gleich gebildeten und vollständig gleich berechtigten Lehrerinnen die letzten Dezzennien unsers Jahrhunderts in die Schranken.

Für die Gestattung des Fortbestandes einer gemischten Seminarbildung in Küsnacht (§ 4) hat sich im Erziehungsrath eine Minderheit aufgethan. Wir bedauerten es, wenn die Vertreter des Lehrerstandes in dieser vorberathenden Behörde — das Recht ihres selbständigen Urtheils immerhin vorbehalten — sich in andern Punkten zu Halbheiten und Kompromissen sollten herbei gelassen haben.

Von den Entscheiden zweier Kapitel haben wir bereits Kenntniss: Affoltern hat sich im Sinn der von uns entwickelten Anschauungen ausgesprochen, Hinweis stimmt in Mehrheit zum Entwurf. (Ein derartiges Verdict mahnt uns unwillkürlich an den letzthinigen Volksentscheid, in welchem die Brüder ihren Schwestern einen grössern Erbanteil hätten zusichern sollen.) Eine Lehrerin daselbst soll in ihrem gut durchgeföhrten Referat zu dem Antrag gekommen sein: Die Gesetzesvorlage ist in ihrer Gesamtheit zu beseitigen; die Lehrerinnenfrage wird durch einen Zusatz zum Unterrichtsgesetz geregelt, dahin lautend: Der Ausdruck «Lehrer» schliesst auch die unverheiratheten «Lehrerinnen» in sich. — Allen Kapiteln, die noch auf die Vorlage einzutreten haben, empfehlen wir die Annahme dieses von Hinweis verworfenen Antrages. In vollem Umfang gelte die Devise: Mit gleicher Bildung gleiche Rechte!

#### Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Oktober 1878.)

187. Bewilligung eines Staatsbeitrages von 100 Fr. an den Verein junger Kaufleute in Horgen für Unterrichtszwecke.

188. Vertheilung eines Stipendienrestes an den höheren Lehranstalten:

Hochschule	7 Stip. im Gesammtbetrage v. Fr. 1410
Lehramtsschule	14 " " " " 1860
Gymnasium	1 " " " " 50
Industrieschule	1 " " " " 100
Lehrerinnenseminar Zürich	4 " " " " 700

189. Die Musikkommission der Schulsynode überlässt der Erziehungsdirektion das Manuskript für das Supplement zum Schulgesangbuch nebst den zu erstellenden Stereotypplatten ohne Anspruch auf Entschädigung.

190. Der Erziehungsrath tritt in die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Lehramtsschule ein.

— Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes. Der Vertrag mit der Stadt Zürich betreffend Weiterführung des städtischen Realgymnasiums wird auf zwei Jahre, bis Mai 1881, erneuert. Die kon-